

1. Nachtrag

zu den Honorarrichtlinien für Arbeitsstellen auf den Gebieten Aus- und Weiterbildung, Kursleitung, Experten-, Beratungs- und Projektarbeit

vom 11. Dezember 2000

Der Kirchenrat hat an seiner Sitzung vom 15. September 2008 beschlossen:

I.

Die Honorarrichtlinien für Arbeitsstellen auf den Gebieten Aus- und Weiterbildung, Kursleitung, Experten-, Beratungs- und Projektarbeit wie folgt geändert:

Artikel 10 Reisespesen

a) Allgemeines

Grundsätzlich sind die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen. Die Kosten für den Gebrauch eines privaten Fahrzeuges werden nur vergütet, wenn dadurch eine wesentliche Zeit- oder Kostenersparnis erzielt wird oder die Verwendung der öffentlichen Verkehrsmittel unzumutbar ist (z.B. bei grösseren Materialtransporten).

b) Öffentliche Verkehrsmittel

Für öffentliche Verkehrsmittel werden in der Regel Billette zweiter Klasse vergütet. Über Abweichungen entscheidet der Kirchenratspräsident auf Antrag der auftragserteilenden Arbeitsstelle.

c) Private Fahrzeuge

Die Kilometerentschädigung beträgt für die Benützung eines Autos 60 Rappen, für die Benützung eines Motorrads 50 Rappen.

In dieser Entschädigung sind alle Kosten inkl. Parkgebühren enthalten und es bestehen keine weiteren Ansprüche der Kursleitenden für Schadenfälle mit dem eigenen Fahrzeug. Diese Ansätze gelten auch bei der Benützung von Mietwagen. Bei Carsharing-Fahrzeugen wird zusätzlich der Zeitzuschlag vergütet.

Artikel 11 Verpflegungskosten

Pro Mittagessen und Nachtessen werden je Fr. 30.-- vergütet, das Nachtessen kann nur bei einer Rückkehr nach Hause von später als 20.00 Uhr verrechnet werden.

II.

Diese Änderungen treten am 1. Januar 2009 in Kraft.

15. September 2008

Im Namen des Kirchenrates
Der Präsident: Dölf Weder, Pfr. Dr. theol.
Der Kirchenschreiber: Markus Bernet